



## Antrag

Fraktion AfD

### Rechts-/Verwaltungsvorschriften und Vollzug zum Denkmalschutzgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. ein mittel- und langfristiges Konzept zur Bereitstellung notwendiger Sanierungsmittel für den Erhalt und die Sanierung aller Baudenkmäler des Denkmalverzeichnisses aufzustellen sowie ergänzend für eine zügige Entwidmung von langjährig leerstehenden (ungenutzten), ruinösen ehem. Wohn-/Geschäftshäusern aus dem Verzeichnis der Baudenkmäler von Amts wegen zu sorgen, deren Erhalt und Sanierung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten für den jeweiligen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten nachweislich unwirtschaftlich und damit unzumutbar ist (zu § 10 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 ff. DSchG),
2. einen Katalog (Verwaltungsvorschrift/Erlass) fester Regeln für die Gebäudehülfengestaltung von Baudenkmalern (Dach, Fassade, Fenster in Bauart, Materialauswahl, Farbgestaltung bei gewerblichen und Wohngebäuden) zu erstellen und auf der Homepage des Landes bekannt zu machen, der sich an den historischen Bauunterlagen und den erstmaligen historischen Gebäudefotografien, an dem jeweiligen Baustil des Baujahres in Mitteldeutschland und des Standortes (Gemeinde) des Gebäudes orientiert,
3. sofern noch nicht erlassen und elektronisch im Internet bekanntgegeben, die in § 15 Abs. 1 DSchG erwähnte Verordnung mit den vollständigen und abschließenden Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form der einem Antrag nach § 15 Abs. 1 DSchG beizufügenden Unterlagen unverzüglich zu erlassen,
4. das jeweils aktuelle Denkmalverzeichnis (ohne personenbezogene Daten) auf der Homepage des Landes zu veröffentlichen (z. B. als pdf-Dokument).

### Begründung

Die Landesregierung informierte in ihrer Antwort in Drs. 7/1337, dass das aktuelle Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale im Wesentlichen zwischen 1991

(Ausgegeben am 09.06.2017)

und 2002 systematisch durch die sog. Schnellerfassung erstellt wurde und seither punktuell vertieft, ergänzt und berichtigt wird.

Nach nunmehr über 25 Jahren Deutscher Einheit wurde jedoch deutlich, dass langjährig leerstehende, ungenutzte Gebäude des Denkmalverzeichnisses in fast allen Kommunen als „Ruinen“ stehen, weil eine wirtschaftlich zumutbare Verwertung (Sanierung) nicht mehr möglich ist. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die Regierungskoalitionen im Landtag Sachsen-Anhalts seit vielen Jahren den Denkmalschutz nachhaltig unterfinanzieren.

Es ist daher eine kurzfristige Entwidmung von jenen langjährig leerstehenden, ungenutzten ehem. Wohngebäuden und ehem. gewerblich genutzten Gebäuden aus dem Verzeichnis der Baudenkmäler erforderlich, die keiner wirtschaftlich zumutbaren Verwertung mehr zugeführt werden können. Diese Wirtschaftlichkeitsberechnung soll zur Entlastung der Denkmalbesitzer das Land durchführen, um das Entwidmungsverfahren von Amts wegen unbürokratisch zu gestalten.

In der Antwort zu Frage 9 (Drucksache 7/1337) vermittelt die Landesregierung den Eindruck, dass die Auflagen des Denkmalfachamtes und der Denkmalschutzbehörden zur denkmalgerechten Rekonstruktionsgestaltung von Gebäudeteilen in Bauart, Materialauswahl und Farbgebung von den „Schadensbildern“ und von den „Wünschen und Plänen“ der Eigentümer abhängig sei und es selbst bei baugleichen Gebäuden in ein und demselben Quartier daher zu unterschiedlichen Auflagen bei Materialwahl, Fensterteilung und Farbgebung kommen kann. Diese Aussage steht jedoch im Widerspruch zu den Aussagen von Bauherren, die sich z. B. durch eine nicht historische Farbvorgabe der Denkmalschutzbehörde gegängelt fühlen, weil die Wünsche und Pläne des Eigentümers eben nicht berücksichtigt wurden und werden.

Aus diesem Grund muss endlich ein transparentes Regelwerk für Bauherren und Eigentümer/Besitzer von ehem. gewerblich genutzten und Wohngebäuden des Denkmalverzeichnisses erarbeitet und publiziert werden.

Ein weiteres Investitionshemmnis ist die lange Bearbeitungszeit der Denkmalschutzbehörden durch ständige Nachforderungen bei Umfang, Form und Inhalt der einzureichenden Unterlagen für eine Genehmigung, denn die Genehmigungsfiktion der 2 Monate nach § 14 Abs. 11 Satz 1 DSchG tritt mit dem Antragsschriftsatz nicht ein, wenn die Denkmalschutzbehörde dem Antragsteller innerhalb von 5 Arbeitstagen mitteilt, dass noch weitere Unterlagen fehlen und noch nachgereicht werden müssen („Salami-Taktik“ zur Verlängerung der Bearbeitungszeiten).

Dieser ständigen Nachforderungspraxis kann und muss in der Weise begegnet werden, dass die Landesregierung durch Verordnung endlich den Umfang, Inhalt und Form der einem Antrag nach § 15 Abs. 1 DSchG beizufügenden Unterlagen vollständig und abschließend regelt, damit Bauherren sich auf diese Verordnung berufen können und missbräuchliche Nachforderungen der Denkmalschutzbehörden zwecks künstlich gestalteter „Fristverlängerungen“ damit obsolet sind.

Robert Farle  
Parlamentarischer Geschäftsführer